



3003 Bern, 9. September 2020

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

Yooji's Take-Away, Terminal 2 / Airside Center, G1, Aufhebung Promotionsfläche 1-098  
Projekt-Nr. 19-01-009

---

## A. Sachverhalt

### 1. Gesuch

#### 1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 16. Juli 2020 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) für die Two Spice AG, Riesbachstrasse 61, 8008 Zürich, als Bauherrin ein Plangenehmigungsgesuch für den Neubau einer Verkaufstheke für Sushi-Varianten ein. Diese wird unter dem Markennamen «Yooji's» betrieben und soll im Terminal 2 (T2) / Airside Center, G1 auf der heutigen Promotionsfläche 1-098 erstellt werden; diese Promotionsfläche soll im Gegenzug aufgehoben werden.

#### 1.2 *Projektbeschreibung und Begründung*

Auf der heutigen Promotionsfläche 1-098 (Luftseite) soll eine Verkaufsstelle für hochwertige Sushi-Spezialitäten, Salate, Suppen, kleinere Speisen und Desserts sowie Getränke (Kaffee, Wein, asiatisches Bier, Tee und Sake) nach japanischer Küche entstehen. Das gesamte Angebot ist mit einem eigenen Verpackungskonzept als Take-Away erhältlich.

Auf einer Fläche von 15 m<sup>2</sup> sind eine Verkaufsvitrine und Kasse, kleine Arbeitsflächen, Kühlgeräte für den kurzfristigen Nachschub sowie maximal sechs Sitzplätze für Gäste vorgesehen. Die Selbstbedienungs-Kühltheke und die Kasse sind so konzipiert, dass sie für Rollstuhlfahrer erreichbar sind.

Gemäss Gastronomiekonzept werden die Produkte für den Take-Away-Verkauf ausschliesslich in der eigenen Manufaktur in Rümlang vorproduziert und verkaufsfertig angeliefert. Das Lager für gekühlte und ungekühlte Waren befindet sich im Terminal 2, Geschoss 01 und ist über die Anlieferung Mitte erreichbar. Die Personalgarderoben, -duschen und Toiletten bestehen bereits<sup>1</sup>; sie befinden sich im G1 des T2, ca. 110 m von der Verkaufsstelle entfernt.

Die Baustelle für das Vorhaben befindet sich auf der Luftseite. Zufahrt und Zugang sowie Materialanlieferung und -entsorgung erfolgen über die Anlieferung Mitte gemäss Logistikkonzept der FZAG. Auf der Fläche ist eine Bauwand mit Bautüren geplant. Nacharbeiten sind nicht nötig.

Der Baubeginn ist für Ende März, das Bauende auf Ende April 2021 geplant.

---

<sup>1</sup> Plangenehmigung vom 7. November 2018 für Terminal 2 / Dock B, Produktionsküchen und Personal-Infrastrukturen im Gastronomiebereich sowie Anpassungen im Passagierbereich; Projekt-Nr. 18-03-016

Die Baukosten werden mit rund Fr. 270 000.– veranschlagt.

### 1.3 Standort

Flughafen, Luftseite, T2 / Airside Center, heutige Promotionsfläche 1-098, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14.

### 1.4 Eigentumsverhältnisse

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG Grund- und Gebäudeeigentümerin, die Bauherrschaft liegt bei der Two Spice AG.

### 1.5 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, ein Betriebskonzept, diverse Pläne sowie einen Brandschutznachweis inkl. Brandschutz- und Feuerwehreinsatzplan. Da es sich beim Vorhaben um Arbeiten im Inneren von bestehenden Gebäuden handelt, war keine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide erforderlich.

### 1.6 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## 2. Instruktion

### 2.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK<sup>2</sup>-Sitzung vom 7. Februar 2019 (VPK 01/19) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG<sup>3</sup> festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 17. Juli 2020 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an. Da es sich um ein kleines Bauvorhaben im Gebäudeinnern handelt, konnte auf die Anhörung weiterer Stellen verzichtet werden.

Die Stellungnahmen wurden der FZAG im Sinne von Art. 30 VwVG<sup>4</sup> zur Kenntnis gebracht; die FZAG reichte die Schlussbemerkungen mit E-Mail vom 4. September 2020 ein. Damit war die Instruktion abgeschlossen.

<sup>2</sup> Verfahrensprüfungskommission der FZAG

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

<sup>4</sup> Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz); SR 172.021

Einsprachen wurden nicht erhoben.

## 2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, Logistik / Planung, vom 17. Juli 2020;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 20. Juli 2020;
- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 27. Juli 2020;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 10. August 2020;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 11. August 2020;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 22. August 2020;
- AFV vom 24. August 2020;
- FZAG / Two Spice AG, Schlussbemerkungen vom 4. September 2020.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Beim Vorhaben handelt es sich um die genehmigungspflichtige Erstellung eines neuen permanenten Gastronomiebetriebs. Die neue Sushi-Verkaufsstelle gehört zur Terminalinfrastruktur; sie dient somit dem Betrieb des Flughafens und gilt als Flugplatzanlage nach Art. 2 VIL<sup>5</sup>. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren (PGV) richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Gemäss Art. 37 Abs. 3 LFG werden mit der Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht. Das Vorhaben berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidverfahren im Sinne des RVOG<sup>6</sup>. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, ArG<sup>7</sup> und BehiG<sup>8</sup> vereinbar ist.

---

<sup>5</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>6</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

<sup>7</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

<sup>8</sup> Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz); SR 151.3

## 2. Materielles

### 2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für die Erstellung der Sushi-Verkaufstelle auf der Promotionsfläche 1-098 liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie kann nachvollzogen werden. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen des Kantons und der Stadt Kloten ist im Folgenden einzugehen.

### 2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

### 2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Beim Projekt handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Ihre Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

### 2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen, bei der es prüft, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Artikel 3 VIL erfüllt und geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind. Im vorliegenden Fall war keine solche Prüfung erforderlich.

## 2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Flughafen / Luftverkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an [afv-tvl@vd.zh.ch](mailto:afv-tvl@vd.zh.ch) zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.

Die Fertigstellung ist dem BAZL via AFV mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.6 *Zollsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen verweist auf die geltenden Zollvorschriften; sie hat keine Einwände gegen das Vorhaben und stimmt ihm ohne Anträge zu stellen zu. Auflagen ergeben sich hier keine.

## 2.7 *Anträge der Kantonspolizei*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei erhebt gegen das Gesuch der FZAG keine Einwände und beantragt für die Bau- und Betriebsphase,

- [1] es müsse sichergestellt werden, dass keine unberechtigten Grenzübertritte (Schengen/Non-Schengen, EU/ICAO-Secure) von Passagieren und Staff möglich sind;
- [2] die Prozessabläufe für Sicherheits- und Grenzkontrolle seien den Unternehmen, Arbeitgebern und Mitarbeitern bekannt zu geben und die Umsetzung bzw. Einhaltung der Vorschriften sei zu kontrollieren;
- [3] die Prozessabläufe der Zutrittsregelung in den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Anforderungen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen-, Waren- und Fahrzeugkontrollen), seien den Unternehmen, Arbeitgebern und Mitarbeitern bekannt zu geben und die Umsetzung bzw. Einhaltung der Vorschriften sei zu kontrollieren; und
- [4] wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihr auf dem üblichen Weg vorzulegen.

Die Anträge [1] bis [3] entsprechen den bundesrechtlichen Sicherheitsanforderungen; sie präzisieren die allgemeine Bauauflage betreffend den sicheren Flugplatzbetrieb und werden daher als Auflagen übernommen, dem Antrag [4] wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen.

## 2.8 *Anträge zu Brandschutz und Feuerpolizei*

In ihrer Stellungnahme vom 10. August 2020 hält die Stadt Kloten fest, die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich aufgrund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF<sup>9</sup>. Sie stellt fest, auf der Promotionsfläche 1-098 im G1 des Terminals 2 solle permanent ein Sushi-Take-Away mit sechs Sitzplätzen eingerichtet werden. Mit der Baueingabe sei eine brandschutztechnische Stellungnahme für den Grundausbau der Gastrozone Süd (Burger King, Marché, 19-06-006, 2020-5031), datiert vom 10. Juni 2020, sowie ein Brandschutznachweis, datiert vom 16. Juni 2020, eingereicht worden, die die Grundlage der brandschutztechnischen Beurteilung bildeten.

Die Stadt Kloten hält fest, es werde eine Bauwand mit Feuerwiderstand EI30 erstellt, weder die Brandmelde- noch die Sprinkleranlage müssten aufgrund der neuen Verhältnisse angepasst werden und bezüglich Entrauchung (MRWA<sup>10</sup>) sei die Anlage des übergeordneten Projekts «Gastrozone Süd» massgebend. Als QS-Verantwortlicher Brandschutz sei Christian Thren von der Firma AFC zuständig.

Unter der Ziffer 2 ihrer Stellungnahme formuliert die Stadt Kloten insgesamt 6 feuerpolizeiliche Anträge.

---

<sup>9</sup> Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

<sup>10</sup> Mechanischer Rauch- und Wärmeabzug



Das UVEK kommt zum Schluss, dass die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten zweckmässig und einzuhalten bzw. umzusetzen sind. Die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

SRZ beantragt in der Stellungnahme vom 20. Juli 2020,

- [1] wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien SRZ im üblichen Verfahren vorzulegen; und
- [2] falls vor oder während der Bauausführung Änderungen bezüglich Brandschutz vorgesehen würden, seien diese umgehend SRZ zu melden.

Dem Antrag [1] wird mit den allgemeinen Bauauflagen bereits entsprochen; der Antrag [2] erscheint dem UVEK zweckmässig und er wird daher als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen.

## 2.9 *Anträge zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Die Erstellung der rückseitigen Räume (Lager für gekühlte und ungekühlte Waren sowie Personalgarderober, -duschen und Toiletten) wurden am 7. November 2018 vom UVEK genehmigt<sup>11</sup> und das Ende der Arbeiten wurde dem BAZL via AFV Mitte März 2020 angezeigt. Die entsprechenden Pläne dazu liegen dem Gesuch im Sinn eines Nachweises bei und müssen nicht mehr genehmigt werden.

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG, die ArGV 3<sup>12</sup>, Art. 82 UVG<sup>13</sup> und die VUV<sup>14</sup>. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 7. August 2020 unter den Ziffern 5 und 6 Anträge zum Arbeitnehmerschutz, insbesondere betreffend

- Arbeitsplätze; und
- Sozialräume.

Weiter hält es fest, die Auflagen seien auch für den Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.

Die Two Spice AG bestätigte in den Schlussbemerkungen, dass sie zur Umsetzung der unter Ziffer 5 aufgeführten Anforderungen betreffend kompensatorische Massnahmen in Form von bezahlten Zusatzpausen erfüllen werde.

Die Anträge des AWA werden von der Gesuchstellerin nicht somit bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll. Die vom AWA formulierten Auflagen – soweit sie sich auf das hier zu genehmigende Vorhaben und nicht auf die bereits bestehenden Räumlichkeiten im T2 beziehen – sind umzusetzen; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 2 Bestandteil der Verfügung.

<sup>11</sup> Plangenehmigung für Terminal 2 / Dock B, Produktionsküchen und Personal-Infrastrukturen im Gastronomiebereich sowie Anpassungen im Passagierbereich; Projekt-Nr. 18-03-016

<sup>12</sup> Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

<sup>13</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

<sup>14</sup> Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

Die Stadt Kloten beantragt,

- Stellen mit Absturzgefahr seien gemäss der SIA-Norm 358 für die Benutzer ausreichend zu sichern; und
- die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Diese Anträge erscheinen für die Erstellung eines kleinen Shops weder zweck- noch verhältnismässig und sie sind daher abzuweisen.

#### 2.10 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ hat die Gesuchsunterlagen geprüft und hält fest, soweit aus den Gesuchsunterlagen ersichtlich, würden die Anforderungen gemäss der Norm SIA 500 (2009) «Hindernisfreie Bauten», 2. Auflage 2011, und der aktuellen SIA-Korrigenda (<http://www.sia.ch/>) erfüllt. Anträge stellt sie keine.

#### 2.11 *Fazit*

Das Gesuch für den Neubau der Sushi-Bar der Firma Two Spice AG im G1 des Terminals 2 auf der heutigen Promotionsfläche 1-098 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden. Entgegenstehende Anträge werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

Die Promotionsfläche 1-098 im G1 im T2 wird mit Baubeginn für das hier genehmigte Vorhaben aufgehoben; eine entsprechende Festlegung wird ins Dispositiv der Verfügung aufgenommen.

Zudem ist als Auflage aufzunehmen, dass der Plan Nr. 800005–0010, Promotionsflächen, Flughafenkopf, G1 vom 12.9.2012, Rev. 12.2.2018, spätestens per Abschluss der Arbeiten nachzuführen und dem BAZL in vierfacher Ausführung zur Genehmigung einzureichen ist.

#### 2.12 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Zu diesem Zweck sind der Baubeginn und der Anschluss der Arbeiten mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) anzuzeigen.

### 3. Gebühren

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

#### 3.1 Bund

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>15</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

#### 3.2 Kanton und Gemeinde

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Keine der kantonalen Fachstellen macht im vorliegenden Fall Gebühren geltend.

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Bearbeitungs- und Prüfaufwand EWP	Fr. 242.00
– Bearbeitungs- und Prüfaufwand Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühr, Porti	Fr. 60.00
– Total:	Fr. 432.00

<sup>15</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

Die BKZ ist wie eine kantonale Fachstelle zu behandeln, für ihren Beratungs- und Prüfaufwand stellt sie insgesamt folgenden Betrag in Rechnung:

– Beratung und Gesuchsprüfung (inkl. MwSt.) Fr. 163.65

Die geltend gemachten Gebühren der Stadt Kloten und der BKZ geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Stadt Kloten bzw. die BKZ.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

#### **5. Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG bzw. der Two Spice AG (Bauherrschaft) für den Neubau einer Sushi-Verkaufsstelle im G1 des Airside-Centers auf der heutigen Promotionsfläche 1-098 wird wie folgt genehmigt:

#### 1.1 Standort

Flughafen, Luftseite, T2 / Airside Center, G1, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14, heutige Promotionsfläche 1-098.

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 16. Juli 2020 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Plan-Nr. 19055, Situation 1:10 000, FZAG, 4.11.2019;
- Plan, Yooji's Gate B, Grundriss / Schnitte, 1:50, Two Spice AG, 13.9.2019;
- Plan, Yooji's Gate B, Grundriss / Ansichten, 1:50, Two Spice AG, 13.9.2019;
- Brandschutztechnische Stellungnahme Grundausbau, BIQS Brandschutzingenieure AG, 8048 Zürich, 10.6.2020;
- Brandschutzplan, 1:250, BIQS, 10.6.2020;
- Brandschutznachweis, AFC Air Flow Consulting AG, 8005 Zürich, 10.6.2020;
- Gastro-Betriebskonzept Yooji's Terminal 2, Two Spice AG, 18.6.2020.

Unterlagen gemäss bereits genehmigter Projekte (Nachweise):

- Plan, Yooji's Gate B, Grundriss Lager 01-520, 1:50, Two Spice AG, 13.9.2019;
- Plan B-01-520, FZAG-Plan Lagerfläche, 6.3.2020;
- Plan YGA-YGB Mitarbeiter Garderoben und WC Übersicht (kein Massstab), nicht datiert;
- B G1, FZAG-Plan Toiletten und Garderoben, 1:145, 4.10.2019;
- B G1, FZAG-Plan Gemeinschaftsduschen, 1:135, 4.10.2019.

### 2. Festlegung

Die Promotionsfläche 1-098 im G1 des T2 / Airside Center wird mit Baubeginn des vorliegend genehmigten Vorhabens aufgehoben.

### 3. Auflagen

#### 3.1 Allgemeine Bauauflagen

- 3.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Flughafen / Luftverkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an [afv-tvl@vd.zh.ch](mailto:afv-tvl@vd.zh.ch) zu senden.
- 3.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.1.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.
- 3.1.6 Die Fertigstellung ist dem BAZL via AFV mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.
- 3.1.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Verfügung den jeweiligen Unternehmern bekanntgegeben werden.
- 3.1.9 Falls während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser wechselt, ist das den zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.
- 3.1.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

### 3.2 *Auflagen zur Sicherheit (Security)*

- 3.2.1 Die FZAG und die Bauherrschaft müssen sicherstellen, dass keine unberechtigten Grenzübertritte (Schengen/Non-Schengen, EU/ICAO-Secure) von Passagieren und Staff möglich sind.
- 3.2.2 Die Prozessabläufe für Sicherheits- und Grenzkontrolle sind den Unternehmen, Arbeitgebern und Mitarbeitern bekannt zu geben und die Umsetzung bzw. Einhaltung der Vorschriften ist zu kontrollieren.
- 3.2.3 Die Prozessabläufe der Zutrittsregelung in den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Anforderungen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen-, Waren- und Fahrzeugkontrollen) sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt zu geben und die Umsetzung bzw. Einhaltung der Vorschriften ist zu kontrollieren.

### 3.3 *Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

- 3.3.1 Die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten gemäss Ziffer 2 der Stellungnahme vom 10. August 2020 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.3.2 Falls vor oder während der Bauausführung Änderungen bezüglich Brandschutz vorgesehen werden, sind diese umgehend SRZ zu melden.

### 3.4 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 5 und 6 der Stellungnahme vom 11. August 2020 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

### 3.5 *Nachführung des Promotionsflächenplans*

Der Plan Nr. 800005–0010, Promotionsflächen, Flughafenkopf, G1, vom 12.9.2012, Rev. 12.2.2018, ist spätestens per Abschluss der Arbeiten nachzuführen und dem BAZL in vierfacher Ausführung zur Genehmigung einzureichen.

## 4. **Entgegenstehende Anträge**

Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

## 5. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 432.00; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Die Gebühr der BKZ für die Beratung und Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 163.65; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

## 6. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird inkl. Beilagen und den massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i. A.



Marcel Zuckschwerdt  
Stv. Direktor Bundesamt für Zivilluftfahrt

## Beilagen

Beilage 1: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 10. August 2020

Beilage 2: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 11. August 2020



## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.